



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

Anl. zu 42. Bescheid des Hofgerichts vom 28. Febr. 1844 in Sachen des Colon Krahwinkel zu Hörste, Recurrentens gegen den Conductor Busse zu Heerse als Amtsmeier zu Wistinghausen, Recursen, Besitz des ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Demn unsere Colonate sind gegenwärtig freies Eigenthum der Besitzer und unterscheiden sich von andern Grundgütern nur durch die Untheilbarkeit und das bei ihnen vorkommende Auerberecht. Es dient nur zur Beförderung der Landeswohlfahrt, wenn die Rechts-Verhältnisse der Unterthanen in möglichst gleichförmiger Weise geregelt werden. Deshalb muß es wünschenswerth erscheinen, daß das wohlthätige und unseren Sitten und Gewohnheiten anpassende Institut der ehelichen Gütergemeinschaft in der Weise, wie es in einer fast 60jährigen Praxis geschehen ist, auch ferner auf unsere Colonate in Anwendung gebracht und nicht durch ein fremdes Recht verdrängt werde.

Anl. zu No. 42.

Auf das zur Sache des Colon Krahwinkel in Hörste, Recurrenten, gegen den Amtsmeier zu Wistinghausen, den Conductor Busse in Heerse, Recursen, Besitz zum Haidemähen in der Senne unterhalb des Ravensberges betreffend, unterm 20. d. M. aufgenommene Protocoll, ist

Bescheid :

Dieses Protocoll ist beiden Theilen auf gemeinschaftliche Kosten, die dazu übergebene Vernehmlassung des Recursen, auf dessen Kosten dem Recurrenten abschriftlich zur Nachricht mitzutheilen. Da nun aber der vorliegende Rechtsstreit sich auf eine dem Meierhofs zu Wistinghausen zustehende Gerechtsame bezieht, letzterer nach dem Tode des verstorbenen Amtsmeiers Wistinghausen auf dessen Tochter, die Ehefrau des jetzigen Recursen vererbt, diese also auch und nicht deren Ehemann, rücksichtlich jenes Processes an die Stelle ihres Vaters getreten ist und der dem Ehemanne die Administration des gemeinschaftlichen Vermögens zusprechende §. 9 der Gütergemeinschaftsordnung hier um deshalb keine Anwendung leidet, weil Colonate im Allgemeinen als Gegenstand der ehelichen Gütergemeinschaft nicht betrachtet werden können, im Uebrigen aber der Umstand, ob dem Recursen eine genauere Kunde über die hier in Betracht kommenden Verhältnisse innewohne, als seiner Ehefrau, um so weniger Berücksichtigung verdient, als die unter den Parteien nicht mehr streitige Form des hier in Rede stehenden Erfüllungseides sich nur auf ein Nichtwissen und Nichtglauben bezieht: so wird der angefochtene Protocollarbescheid des Amtes Derlinghausen v. 30. Sept. v. J. aufgehoben und, unter Verurtheilung des Recursen in die Kosten des amtlichen Termins, statt seiner dessen Ehefrau zur Ableistung des in Rede stehenden Erfüllungseides für schuldig erkannt. Die Kosten dieser Instanz werden gegen einander verglichen.

Det. cop. huj. decr. dem Amte Derlinghausen, an welches die Sache zum weitem Verfahren zurückverwiesen wird.

Decr. Detmold, 28. Febr. 1844.

Fürstl. Sipp. Hofgericht.